


Autor: Cornelia Griebel
Dokumenttyp: Aufsatz
Quelle:  **Kriminalistik**
C.F. Müller GmbH, Heidelberg
Fundstelle: Kriminalistik 2024, 593-600
Zitiervorschlag: Griebel, Kriminalistik 2024, 593-600

Sprachmittlung in der Kommunikationsüberwachung

Reiner Sprachtransfer oder Sachverständigenaufgabe?

Cornelia Griebel

Überwacht die Polizei Tätergruppen, die in anderen Sprachen kommunizieren, kommen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zum Einsatz. Über diese im Verborgenen arbeitende Berufsgruppe ist bisher kaum etwas bekannt. Ein Forschungsprojekt in der Schweiz hat die KÜ-Sprachmittlung erstmalig aus multidisziplinärer Perspektive untersucht und beschrieben. Dieser Beitrag zeigt, dass KÜ-Sprachmittlung eine eigene translatorische Tätigkeit mit hoher Verantwortung ist. Denn die Qualität der Sprachdienstleistung kann entscheidenden Einfluss auf den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen haben.

1 Einleitung

Bei der Aufklärung schwerwiegender Straftaten, wie beispielsweise im Bereich des Organisierten Verbrechens, oder bei Terrorismusverdacht kann die Polizei Telefone und Innenräume oder Fahrzeuge akustisch überwachen, um Gespräche von Zielpersonen aufzunehmen. Zudem kann schriftliche Kommunikation in Form von Textnachrichten über SMS, Messaging-Programme oder Internetplattformen aufgezeichnet und ausgewertet werden. Kommunizieren die überwachten Zielpersonen in anderen Sprachen als Deutsch, beauftragt die für die Kommunikationsüberwachung (KÜ) zuständige Polizeidienststelle Sprachmittlerinnen und Sprachmittler mit der Übertragung der Gesprächsinhalte von einer Ausgangssprache A ins Deutsche. In der Mehrheit der Fälle erfolgt diese interlinguale Übertragung so, dass die in Audiodateien gespeicherten Gespräche in der Zielsprache schriftlich zusammengefasst oder vollständig übertragen werden. In dringenden Fällen kann die interlinguale Übertragung auch mündlich stattfinden, indem in Anwesenheit einer Ermittlerin oder eines Ermittlers der abgehörte Gesprächsinhalt wiedergegeben wird, um ermittlungsrelevante Informationen herauszufiltern. Eine weitere Aufgabe ist die Übersetzung von schriftlicher Kommunikation, Textnachrichten bzw. Chats über Messaging-Dienste. Die Voraussetzungen für die Telekommunikationsüberwachung (TKÜ bzw. Quellen-TKÜ) sind in § 100a StPO festgelegt, für die Wohnraumüberwachung (WRÜ) in § 100c StPO und für die akustische Überwachung außerhalb des Wohnraums in § 100f StPO.

Im Jahr 2022 wurden in Deutschland insgesamt in knapp 5000 Verfahren TKÜ-Maßnahmen angeordnet. Dabei wurden insgesamt 13035 Erstanordnungen von Überwachungsmaßnahmen und 2416 Verlängerungsanordnungen getroffen.¹ Seit nach der Bestätigung durch das EuGH-Urteil C-670/22 vom 30.4.2024 auch Kommunikation über Kryptohandys (z.B. EncroChat) in großem Umfang entschlüsselt und ausgewertet wird, ist das Datenvolumen aus überwachter Kommunikation nochmals drastisch gestiegen. Da sehr häufig mehrsprachige Tätergruppen agieren, lässt sich erahnen, wie hoch der Bedarf an Sprachmittlungsleistungen allein in der TKÜ ist und welche Kosten dabei entstehen.

Im Unterschied zu Dolmetscherinnen und Dolmetschern vor Gericht oder bei Vernehmungen durch die Polizei oder auch zu Übersetzerinnen und Übersetzern im Justizbereich sind KÜ-Sprachmittlerinnen und -Sprachmittler (KÜ-SM)² in Praxis und wissenschaftlicher Forschung nicht sichtbar und über ihre Tätigkeit ist bisher wenig bekannt.³ Dies liegt nicht zuletzt daran, dass sie Teil verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sind und Einblick in oft hochsensible Inhalte haben.

KÜ-SM können im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens mit der Übertragung von Audioaufnahmen oder Chatkommunikation beauftragt werden oder aber im Zuge von gefah

- 593 -

Griebel, Kriminalistik 2024, 593-600

- 594 -

renabwehrenden Maßnahmen, die wiederum durch die Polizeigesetze der Länder und des Bundes geregelt sind. Ob sie im Rahmen des laufenden Hauptverfahrens im Zuge von Kontrollübersetzungen bzw. ergänzenden Übersetzungen oder in der Ermittlungsphase von dem mit der KÜ befassten Polizeidienst beauftragt werden, kann nicht nur entscheidenden Einfluss auf die Höhe ihrer Vergütung haben, sondern bestimmt auch die Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit und den Grad ihrer Kooperation mit den für die Überwachungsmaßnahmen zuständigen Ermittlerinnen und Ermittlern.

Von 2019-2023 wurde an der Universität Neuchâtel in der Schweiz das Forschungsprojekt „Geheime Kommunikationsüberwachung mit Sprachmittlerinnen und -mittlern“ durchgeführt⁴, das sich erstmalig diesen unsichtbaren und bislang in der Wissenschaft und Strafrechtspraxis übersehenen Akteuren widmete. Ziel dieses groß angelegten, interdisziplinären Projekts war es, den rechtlichen Rahmen, die Interaktionsformen von KÜ-SM mit anderen Akteuren der Kommunikationsüberwachungspraxis sowie die translatorische Tätigkeit aus multidisziplinärer Perspektive zu analysieren, zu verstehen und zu beschreiben. Der Schwerpunkt des Projekts lag auf der Tätigkeit im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen, die in der Schweiz in der Regel unmittelbar in den Räumlichkeiten der mit der Überwachung beauftragten Polizeidienste stattfindet.

Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass neben der Rechtswissenschaft und -soziologie auch die Translationswissenschaft am Projekt beteiligt war. Damit ist es gelungen, die Sprachmittlung erstmalig als eigenständige translatorische Tätigkeiten zu definieren, ein Anforderungs- und Kompetenzprofil für KÜ-SM zu entwickeln und Kriterien für die Gewährleistung der Reliabilität der schriftlichen Produkte aus der Sprachmittlung festzulegen. In einer abschließenden Buchpublikation werden die Ergebnisse nun umfassend der internationalen Wissenschaft und Praxis zugänglich gemacht. Auch eine deutschsprachige Fassung ist in Vorbereitung.⁵ Zudem wurde ein Teil der Erkenntnisse bereits von der Praxis aufgenommen und für die Entwicklung eines eigenen Weiterbildungskurses der Zentralstelle Sprachdienstleistungen am Obergericht Zürich für die Akkreditierung im Bereich der Sprachmittlung im Kanton Zürich genutzt.⁶

In Deutschland hat eine inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit zum Thema KÜ-Sprachmittlung bisher noch nicht stattgefunden. Dies liegt auch daran, dass auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden Bedenken bestehen, sensible Daten oder Ermittlungsstrategien könnten offengelegt werden, was das Schweizer Projekt jedoch widerlegt. Auf Seiten der KÜ-Sprachmittlerinnen und -Sprachmittler wiederum scheint hohes Interesse am Thema zu bestehen. So stieß ein Vortrag auf der 7. Fachkonferenz Sprache und Recht des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)⁷ im September

2022 zu den Schweizer Projektergebnissen auf große Resonanz. Die Anliegen der KÜ-SM betreffen nicht nur die Fragen einer angemessenen Vergütung, sondern auch die Anerkennung ihrer besonderen translatorischen Tätigkeit und Verantwortung, die Stärkung ihrer Position und die Entwicklung und Durchsetzung eines Qualifikationsrahmens für die KÜ-Sprachmittlung.

Dieser Beitrag fasst einige zentrale Erkenntnisse aus dem Schweizer Forschungsprojekt zusammen. Im Fokus stehen die spezifischen Merkmale (Kap. 2.1) und die Produkte der KÜ-Sprachmittlung (Kap. 2.2) sowie die Anforderungen an die KÜ-SM (Kap. 2.3) und die geforderten Kompetenzen (Kap. 2.4).

Gerade zum aktuellen Zeitpunkt erscheint es dringend geboten, der KÜ-Sprachmittlung und ihren Akteurinnen und Akteuren verstärkt Aufmerksamkeit zu schenken. Denn angesichts zunehmenden Bedarfs an dieser spezifischen Sprachdienstleistung bei gleichzeitig zunehmendem Kostendruck liegen kostensparende Lösungen durch den Einsatz von maschineller Übersetzung und KI-Anwendungen nahe. Einige Überlegungen zu den Möglichkeiten dieser KI-Werkzeuge und der mit ihrem Einsatz verbundenen Risiken folgen im Ausblick (Kap. 3).

2 KÜ-Sprachmittlung: Juristische Praxis trifft auf wissenschaftliche Erkenntnisse

Die Vergütung freiberuflicher KÜ-SM erfolgt in Deutschland grundsätzlich nach dem JVEG. Allerdings ist bekannt, dass der Kostendruck bei Einsätzen gerade im Rahmen von Ermittlungen und Gefahrenabwehr bei der Polizei zunehmend steigt und für die KÜ-Sprachmittlungstätigkeit bei der Polizei häufig deutlich niedrigere Sätze als die im JVEG festgelegten gezahlt werden.⁸

Das JVEG unterscheidet zwischen Dolmetschleistungen (§ 9), Übersetzungsleistungen (§ 11) und der (Sprach-)Sachverständigentätigkeit, die ebenfalls in § 9 geregelt ist, ohne den Inhalt der Sachverständigentätigkeit allerdings zu definieren. Die Frage, wie KÜ-Sprachmittlungstätigkeit zu vergüten ist, war in der Vergangenheit Gegenstand höherinstanzlicher Entscheidungen⁹. Seit der Einführung von § 11 Abs. 4 JVEG zum 1.1.2021 werden Einsätze in der Telekommunikationsüberwachung analog zu Dolmetscheinsätzen nicht nach einem Zeilentarif wie bei Übersetzungen, sondern nach einem Stundensatz vergütet.¹⁰ Damit wurde zwar die wichtige Frage der Honorierung geregelt, doch lassen die Entscheidungsbegründungen der Gerichte einige Fragen im Hinblick auf die Abgrenzung der translatorischen Tätigkeiten des Übersetzens, Dolmetschens und der KÜ-Sprachmittlung untereinander sowie dieser translatorischen Tätigkeiten von der Sachverständigentätigkeit offen.

- 594 -

Griebel, Kriminalistik 2024, 593-600

- 595 -

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus dem Schweizer Projekt erscheint insbesondere die Abgrenzung der Translation von der Sachverständigentätigkeit problematisch. Der Unterschied zwischen interlingualem Transfer und der Sprachsachverständigentätigkeit liegt z.B. nach Auffassung des OLG Stuttgart darin, dass Letztere in der inhaltlich-strukturellen und sprachlichen Untersuchung, Deutung und Interpretation eines Textes besteht, „um möglichst viele sprachliche Besonderheiten und auch deren Wirkung zu kennen und das Gesagte im richtigen Kontext darstellen zu können“¹¹.

Zudem müsse der Auftrag zur zusätzlichen Sachverständigentätigkeit explizit erteilt werden:

Insoweit ist sie [die KÜ-Sprachmittlerin; A.d.V.] ebenfalls als Sprach Sachverständige tätig geworden, wozu sie nach Maßgabe des Übersetzungsauftrags der Strafkammer vom 6.6.2019 autorisiert war. Der Aufwand für die vorliegend den Schwerpunkt der Tätigkeit bildende Sprachanalyse, Transkription zur Entschlüsselung sowie die notwendigen Anmerkungen und Erläuterungen zur Interpretation des Ausgangstextes im Zieltext durch die Antragstellerin als Sprach Sachverständige ist mit der Übersetzervergütung nicht mit abgegolten [...].¹²

Das LG Düsseldorf argumentiert:

Anders als Dolmetscher und Übersetzer hat der sog. Sprach Sachverständige die Aufgabe, einen zu dolmetschenden oder zu übersetzenden Text zu interpretieren, insbesondere bei der Erläuterung von im Ausgangstext vorkommenden Abkürzungen, bei unklaren Begriffen, bei unvollständigem oder unklarem Ausgangstext, bei erforderlichen rechtsvergleichenden Überlegungen, aber auch bei Auslegung anderssprachiger Sprachbilder und Redewendungen.¹³

Binz wiederum ergänzt, Interpretationen seien erforderlich

insbesondere bei Erläuterung von im Ausgangstext vorkommenden Abkürzungen, bei unklaren Begriffen, bei unvollständigem oder unklarem Ausgangstext, bei erforderlichen rechtsvergleichenden Überlegungen, aber auch bei Auslegung anderssprachiger Sprachbilder und Redewendungen (z.B. die aus der Fremdsprache verdolmetschte oder übersetzte Äußerung „Ich bin ein Baum, der keinen Schatten wirft“).¹⁴

Diese Definitionen entsprechen der in der Rechtspraxis häufig anzutreffenden Fiktion, dass Translation im Wesentlichen in einer mehr oder weniger wörtlichen Übertragung von einer Sprache in die andere bestünde und von einer Übertragung des Sinns der Aussage, des tatsächlich Gemeinten, losgelöst werden könne. Sie widerspricht aber der translationswissenschaftlichen Grundauffassung und auch der Praxis der KÜ-Sprachmittlung, wie das Schweizer Projekt unzweifelhaft gezeigt hat: Translation ohne Interpretation und Wiedergabe des Sinns einer Äußerung in einer anderen Sprache ist nicht möglich und führt zu einer unverständlichen, unsinnigen oder auch widersprüchlichen Übertragung auf der Wortebene.

Durch die interdisziplinäre Herangehensweise im Schweizer Projekt ist es gelungen, die Prozesse und Produkte der KÜ-Sprachmittlung klar zu umreißen und zu benennen und die Komplexität der translatologischen Tätigkeit zu beschreiben. Diese Ergebnisse stellen die oben zitierten Einschätzungen in Frage, wie die nachfolgenden Abschnitte zeigen.

2.1 Eine eigenständige hybride Translationsform

Wie die oben diskutierte Definition von Sachverständigentätigkeit erweist sich die Bemühung der Gerichte, die KÜ-Sprachmittlung entweder unter der Übersetzungs- oder die Dolmetschtätigkeit zu subsumieren, ebenfalls als problematisch. Der Begriff des Übersetzens bezieht sich im Wesentlichen auf die Übertragung eines schriftlichen Ausgangstextes in der Sprache A in einen ebenfalls schriftlichen Zieltext in der Sprache B. Dabei kann der Ausgangstext beliebig oft gelesen und der produzierte Zieltext ebenso beliebig häufig korrigiert werden. Beim Dolmetschen wiederum findet der Transfer mündlich statt und Ausgangs- und Zieltext werden in der Regel einmalig dargeboten. Ausgangs- und Zieltext sind aufgrund des Zeitdrucks durch die voranschreitende mündliche Kommunikation dabei nur bedingt wiederholbar bzw. korrigierbar.¹⁵

Bei der KÜ-Sprachmittlung handelt sich wiederum um eine Mischform, also eine hybride Translationsform, welche Elemente des Übersetzens und des Dolmetschens vereint. So besteht ein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Abhören aufgezeichneter Gespräche und der direkten Übertragung der Gesprächsinhalte in ein schriftliches Produkt in der Zielsprache, ein „Translat“. Zur Übertragung liegt also kein Text in Schriftform vor, sondern ausschließlich die Audioaufnahme und die Übertragung erfolgt in der Regel in einem Schritt, das heißt ohne vorherige Transkription des Gesprochenen in der Ausgangssprache.

Es wird also ein schriftliches Translat erstellt und die Audioaufnahmen können beliebig oft erneut abgespielt werden. Schließlich ist auch der Zieltext wiederholt korrigierbar. Dennoch stellt die Übertragung einer mündlichen Äußerung in einer natürlichen Gesprächssituation zwischen zwei oder mehreren Personen andere kognitive Anforderungen an die KÜ-SM als der Transfer schriftlich fixierter Ausgangstexte. Denn es muss spontan gesprochene Sprache mit ihren typischen Merkmalen, wie Satzabbrüchen, Überlappungen von Redebeiträgen und parasprachlichen Elementen (Lachen, Weinen, ein ironischer Tonfall oder eine drohende Stimme) in einen schriftlichen Text in der Zielsprache übertragen werden. Hinzu kommt die Schwierigkeit, dass die nonverbale Kommunikation über Mimik und Gestik fehlt, die das Verstehen verbaler Äußerungen maßgeblich unterstützt.

Daher bleibt der Versuch der Gerichte, die KÜ-Sprachmittlung lediglich anhand eines Wikipedia-Artikels zum Stichwort „Übersetzung“ als Dolmetschen oder Übersetzen zu kategorisieren,¹⁶ unvollständig und vernachlässigt die Spezifik dieser Tätigkeit.

2.2 Die Translate

Wie einleitend erwähnt, führen KÜ-SM unterschiedliche translatorische Tätigkeiten aus. Aus diesen Tätigkeiten gehen wiederum verschiedene Produkte hervor, die allesamt als „Translate“ zu bezeichnen sind. So wurde festgestellt, dass in der KÜ-Praxis nicht nur unterschiedliche, sondern auch unpräzise Bezeichnungen nebeneinander bestehen, aus denen nicht eindeutig hervorgeht, dass es stets um das Ergebnis einer translatorischen Tätigkeit handelt.¹⁷

- 595 -

Griebel, Kriminalistik 2024, 593-600

- 596 -

Als Translat lässt sich jedes Produkt einer translatorischen Tätigkeit, ob mündlich oder schriftlich, bezeichnen. Auch muss ein Translat den Ausgangstext nicht vollständig wiedergeben, sondern kann ihn bspw. zusammenfassen. Auf dieser Grundlage konnten für die KÜ-Sprachmittlung die nachfolgend beschriebenen Translate festgestellt werden.¹⁸

KÜ-SM werden häufig damit beauftragt, die von ihnen abzuhörenden und zu übertragenden Gespräche zu filtern. Mithilfe eines „Vermerks“ dokumentieren sie ihre Gesprächstriage, indem sie zwischen potentiell relevanten und nicht relevanten oder auch nicht verwertbaren Gesprächen (wie ein Telefonat der Zielperson mit der Rechtsanwältin) unterscheiden. Diese Vermerke enthalten häufig einen kurzen Satz oder ein Stichwort in der Zielsprache über den Inhalt des Gesprächs.

Von potentiell ermittlungsrelevanten Gesprächen können anschließend „Zusammenfassungen“ erstellt werden, die einen Überblick über den Gesprächsinhalt geben und zudem Informationen über die Gesprächssituation, beteiligte Personen oder Hinweise auf die Umgebung liefern.

Relevante Gespräche, die auch Beweiswert haben können, werden schließlich vollständig übertragen. Wir bezeichnen diese Translate als „interlinguale KÜ-Protokolle“. Denn es handelt sich nicht um - wie in der Praxis häufig verwendet - „Wortprotokolle“¹⁹, eine Bezeichnung, die den translatorischen Vorgang unkenntlich macht und eher gleichbedeutend mit einer intralingualen Transkription oder einer Mitschrift in der Ausgangssprache ist. Ebenso wenig handelt es sich um eine „übersetzende Transkription“, eine besonders aus translationswissenschaftlicher Sicht nicht schlüssige Wortbildung, wie sie in der Entscheidung des OLG Hamm zu finden ist.²⁰

Was die Anforderungen an die interlingualen KÜ-Protokolle angeht, so lautet die Forderung der Strafverfolgungsbehörden in der Regel, den Gesprächsinhalt im Wesentlichen nah am Ausgangstext zu übertragen, also in Form einer möglichst wörtlichen Wiedergabe. Die Klärung des semantischen Gehalts der Äußerung oder die Hinzufügung von Verständnishilfen und Hinweisen ist jedoch möglich, wenn sie über eindeutig markierte Anmerkungen der sprachmittelnden Person erfolgt.²¹

Schließlich fertigen KÜ-SM auch Übersetzungen schriftlicher Kommunikation an, im Wesentlichen von Textnachrichten. Chat-Kommunikation muss aber nicht ausschließlich aus schriftlichen Nachrichten bestehen, sondern kann auch eine Mischform aus Text-, Sprach- und Videonachrichten beinhalten, häufig unter Nutzung zahlreicher grafischer Elemente, wie Emojis, oder auch bewegter Bilder, wie GIFs.

Eine Sonderform der KÜ-Sprachmittlung ist schließlich das „operative Dolmetschen“. Hierbei handelt es sich um die mündliche Übertragung abgehörter Inhalte in Echtzeit, die vor allem in Situationen zum Einsatz kommt, in denen die ermittelnden Personen umgehend über die Gesprächsinhalte auf dem Laufenden sein müssen, wie z.B. bei einem geplanten Zugriff. Häufig ist die ermittelnde Person während des Abhörens der fremdsprachigen Gespräche anwesend und der KÜ-SM filtert und kommuniziert die wesentlichen Gesprächsinhalte und situativen Hinweise.

Im Sinne der oben erwähnten breiten Definition des Translatbegriffs handelt es sich in allen Fällen also um einen interlingualen Transfer, bei dem Inhalte aus einer Sprache A in verschiedener Form ins Deutsche übertragen werden. Wie aber deutlich geworden ist, umfasst dieser Transfer bei der KÜ-Sprachmittlung noch eine Reihe zusätzlicher, für die Ermittlungen unverzichtbarer Informationen. Denn die von den KÜ-SM erstellten Translate bestehen nicht nur in einer möglichst wörtlichen Wiedergabe des gesprochenen oder geschriebenen Wortes in der Ausgangssprache. Wie erwähnt, umfasst die Transferarbeit darüber hinaus die Aufklärung von sprachlichen, d.h. idiomatischen, kulturellen oder dialektalen, Bedeutungen von Wörtern oder Wendungen sowie in der Erläuterung von kulturellen, religiösen oder soziokulturellen Spezifika. Zudem erfassen und übertragen KÜ-SM situative Hinweise wie die Gesprächssituation oder die Umgebung, in der sich die Gesprächsteilnehmenden gerade aufhalten. Hinzu kommen para- und metasprachliche Hinweise, wie bestimmtes Sprechverhalten einzelner Personen, Stimmungen oder Stimmungswechsel zwischen den Gesprächsteilnehmern, Humor, Ärger, Angst. Zudem erkennen gerade erfahrene KÜ-SM überwachte Personen an ihrer Stimme wieder, oft noch Jahre später, wenn diese eventuell erneut zu Zielpersonen werden. Insbesondere diejenigen, die an lang dauernden Überwachungsmaßnahmen beteiligt sind, kennen die Stimme der überwachten Person in vielen unterschiedlichen Lebenslagen und können häufig einschätzen, in welcher psychischen Verfassung sich die Zielperson in einem bestimmten Moment gerade befindet.²²

Damit sammeln die KÜ-SM im Zuge ihres Translationsauftrags unverzichtbares Ermittlungswissen, denn nur sie verstehen die überwachten Personen, hören sie kontinuierlich ab und können sprachliche, kulturelle, kontextuelle und situative Einschätzungen abgeben.

2.3 Setting, Kooperationen und kognitive Anforderungen

Ein wichtiges Unterscheidungskriterium zu den anderen Translationsformen und insbesondere zum Dolmetschen liegt darin, dass die KÜ-Sprachmittlung nicht dazu dient, zwischen zwei Parteien Verständigung zu ermöglichen. Sie findet also nicht in triadischen Settings statt, in denen eine Dreieckskonstellation entsteht und die dolmetschende Person Teil der Kommunikationssituation ist, wie z.B. beim Dolmetschen einer polizeilichen Vernehmung oder vor Gericht. KÜ-Sprachmittlung erfolgt stets unidirektional, indem die Gespräche von Dritten ohne deren Wissen und zur alleinigen Verwendung durch Polizei und Strafverfolgungsbehörden in die Zielsprache übertragen werden.

Findet die KÜ-Sprachmittlung im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen statt, stehen die KÜ-SM häufig in engem Austausch mit den Ermittlerinnen und Ermittlern. Es entstehen unterschiedliche Formen informeller Kooperation, in denen wichtiges Wissen weitergegeben wird. So ist das von den KÜ-SM im Zuge ihres Translationsauftrags gesammelte Ermittlungswissen nicht nur in den Translaten zu finden.²³ Viel Wissen wird in dieser täglichen Kooperation auf informellem Wege ausgetauscht und dient dazu, Kenntnislücken auf beiden Seiten zu schließen. In diesen informellen Kooperationen teilen die KÜ-SM bspw. ihre Einschätzungen zu den abgehörten Personen oder Situationen mit und liefern damit wichtige Zusatzinformationen, die in den schriftlichen Translaten nicht mehr auftauchen. Gleichzeitig sind auch sie auf Ermittlungswissen angewiesen, denn um die abgehörten Gespräche verstehen oder auch nach ihrer Relevanz triagieren zu können, benötigen Sie ein gewisses Maß an Kontextinformationen von Seiten der ermittelnden Personen.²⁴ Diese Informationen können insbesondere am Anfang einer Überwachungsmaßnahme entscheidend sein.

Im Rahmen des Projekts konnten wir feststellen, dass der Grad der Kooperation und der Beteiligung der KÜ-SM an Ermittlungswissen von verschiedenen Faktoren abhängt, wie von der Dauer der Zusammenarbeit und vom Vertrauen der Polizei in die einzelnen KÜ-SM, aber auch von der persönlichen Einstellung der KÜ-SM und ihrem Rollenverständnis.²⁵

Die translatorische Aufgabe der KÜ-SM erweist sich also als hochkomplex und besteht in keiner Weise in einem mechanischen wörtlichen Übertragen von Gesagtem oder Geschriebenem. Vielmehr handelt es sich unabhängig von dem produzierten Translat stets um eine (Sprach-)Sachverständigentätigkeit, die von der „reinen“ sprachlichen Übertragung nicht loszulösen ist.

Entsprechend hoch sind die kognitiven Anforderungen. Denn KÜ-SM können die erwähnten Hinweise nur liefern und damit das tatsächlich Gemeinte, den Sinn der Aussagen, übertragen, wenn sie eine ganze Reihe von sprachlichen, parasprachlichen und situativen Phänomenen parallel wahrnehmen. D.h., es erfordert ein professionelles Zuhören auf verschiedenen Ebenen: das Verstehen der Sprache, des Dialekts oder auch Soziolekts, wie Gruppen-, Jugendsprache; die bereits erwähnte Wahrnehmung parasprachlicher Merkmale, wie Lispeln, Stottern, aber auch Weinen, Lachen, Stöhnen etc. Hin-

- 596 -

Griebel, Kriminalistik 2024, 593-600

- 597 -

zu kommt das Erfassen situativer und kontextueller Hinweise, d.h., wo befinden sich die Personen, in welchem Verhältnis stehen sie zueinander, sind weitere Personen im Hintergrund zu hören, deren Äußerungen ebenfalls relevant sein könnten.²⁶ Parallel erfolgt die Einordnung des Gehörten in die vorhandenen Fallkenntnisse einerseits und in den soziokulturellen Hintergrund der überwachten Personen andererseits. Und nicht zuletzt gilt es, konspirative Sprache zu identifizieren und transparent zu machen oder ggf. mithilfe von Wissen über die Herkunftskultur oder Tätergruppen zur Aufklärung verwendeter Codebegriffe beizutragen.

Bei alledem sind die KÜ-SM häufig mit schlechter Audioqualität oder lauten Hintergrundgeräuschen konfrontiert, die das Gespräch teilweise überlagern, auch plötzlich auftreten und das Gehör belasten können. Schlechte Audioqualität oder sehr undeutliche Sprechweise erfordern dann ein wiederholtes Abhören einzelner Sequenzen, um die zu übertragenden Gesprächselemente herauszufiltern. Bei sehr schwieriger Akustik greifen die KÜ-SM zuweilen auf einen Zwischenschritt zurück, indem sie zunächst ein intralinguales Transkript in der Ausgangssprache erstellen, um die normalerweise parallellaufenden kognitiven Prozesse des Hörens und Verstehens von denen des interlingualen Übertragens und Verschriftlichens zu trennen.²⁷

Dabei ist erneut zu bedenken, dass im Unterschied zur triadischen Dolmetschsituation in einer Strafverhandlung oder Vernehmung keinerlei Rückfragen gestellt werden können, die Gesprächsbeteiligten auf den Audioaufnahmen häufig ungerichtet sprechen und selbstverständlich nicht auf die oder den KÜ-SM Rücksicht nehmen. Besonders erschwerend kommt hinzu, dass, wie oben erwähnt, jeglicher visueller Input als Verständnishilfe fehlt und KÜ-SM damit keinerlei Informationen aus Gestik oder Mimik der Sprechenden ziehen können. Häufig haben sie nicht einmal ein Foto der überwachten Person zur Hand, sondern sind allein auf ihre auditive Wahrnehmung angewiesen.

Handelt es sich um die Übersetzung schriftlicher Chats, so treten an die Stelle der mit Audioaufnahmen verbundenen Schwierigkeiten typische Probleme von Chatkommunikation, wie eine Mischung aus mündlichem und schriftlichem Ausdruck, ungrammatischer Satzbau, Abkürzungen, das Mischen verschiedener Sprachen und Dialekte in einem Satz, die Verwendung von Emojis, die ganze Botschaften enthalten oder auch konspirativen Inhalt haben können. Zudem verfügen die kommunizierenden Personen im Allgemeinen über einen gemeinsamen Wissenshintergrund, der es ihnen ermöglicht, codierte oder sehr kurze und für Außenstehende unverständliche Botschaften zu auszutauschen.

Eine weitere kognitive und psychische Anforderung an die KÜ-SM besteht darin, dass sie mit häufig belastenden Inhalten konfrontiert sind. Außerdem erlangen sie im Laufe des Einsatzes zunehmend Ermittlungswissen, womit sie zur Zielscheibe von Täterkreisen werden können, in denen sie gerade als Mitarbeitende verdeckter Ermittlungsmaßnahmen nicht selten als Verräter gelten. Nicht nur in der Schweiz, auch in Deutschland wird daher aus Kreisen der KÜ-SM verstärkter Schutz gefordert.²⁸

2.4 Kompetenzen der KÜ-Sprachmittlerinnen und -Sprachmittler

Es wird also deutlich, dass Sprachmittlung in der KÜ spezifische Kompetenzen erfordert.²⁹ Dennoch ist es in der polizeilichen und translatorischen Praxis ein offenes Geheimnis, dass aufgrund von Engpässen bei qualifizierten KÜ-SM, insbesondere für bestimmte Sprachen oder Dialekte, oder aus ökonomischen Gründen auch nicht qualifizierte Laien herangezogen werden.

Grundsätzlich beinhaltet der Begriff der „Kompetenz“ im Unterschied zu den persönlichen „Fähigkeiten“ auch die Qualifikation in Form einer Ausbildung. Genau diese Qualifikation fehlt aber bei Laien und die Erfüllung der spezifischen Anforderungen der KÜ-Sprachmittlung hängt dann allein von ihren persönlichen Fähigkeiten bzw. ihrem Erfahrungswissen ab, das sie im Laufe der Zeit erwerben.

Im Rahmen des Schweizer Projekts wurde für die Sprachmittlung ein Kompetenzprofil entwickelt, das sowohl translatorische als auch nicht-translatorische Subkompetenzen integriert. Aus dem Zusammenspiel aller Subkompetenzen ergibt sich die in der Ermittlungspraxis geforderte KÜ-Sprachmittlungskompetenz.

Translatorische Kompetenz setzt sich aus verschiedenen Subkompetenzen zusammen. Prioritär ist selbstverständlich die Sprachkompetenz in der Erstsprache oder den Erstsprachen (L1) und einer oder mehreren Zweit- oder Lernersprachen (L2).

Außerhalb der Translationswissenschaft - also auch in Kreisen der Polizei und Justiz - wird das Beherrschen mehrerer Sprachen häufig gleichgesetzt mit translatorischer Kompetenz. Mehrsprachigkeit ist aber nur eine, wenngleich zentrale, translatorische Subkompetenz. Denn um eine zweck- und auftragsgerechte translatorische Leistung erbringen zu können, braucht es darüber hinaus außersprachliches Wissen, d.h. Weltwissen sowie spezifisches Fachwissen. Dazu gehört in der KÜ-Sprachmittlung auch grundlegendes Wissen über das Strafverfahren und die strafrechtlichen und prozessualen Grundsätze. Hinzu kommt soziokulturelles Wissen, welches in der KÜ von besonderer Bedeutung ist.

Eine weitere Subkompetenz liegt im Wissen über Translation, das heißt Wissen über translatorische Strategien und Techniken, berufsethisches Wissen und Rollenverständnis oder auch theoretisches Wissen. Gerade das Wissen über Translation, das in der grundständigen Ausbildung im Übersetzen und Dolmetschen vermittelt wird, ist entscheidend, um die eigene Aufgabe und Rolle zu verstehen und sich gegenüber auftraggebenden Berufsgruppen zu positionieren.

Eine vierte, im Rahmen dieses Beitrags wichtige Subkompetenz ist die instrumentelle Subkompetenz, unter der technische Fertigkeiten und Recherchekompetenz zusammenzufassen sind. In der KÜ-Sprachmittlung umfasst dies speziell auch die Kenntnis der verschiedenen Programme der KÜ sowie die effiziente Nutzung von deren Möglichkeiten, wie z.B. dem beschleunigten oder verlangsamten Abhören von Audioaufnahmen. Von zunehmender Bedeutung ist auch die professionelle Nutzung von CAT (Computer Aided Translation)-Tools, maschineller Übersetzung und Künstlicher Intelligenz, wie abschließend in Kap. 3 diskutiert wird.

Hinzu kommen persönliche Fähigkeiten, wie Resilienz, Stresstoleranz und Kooperationsbereitschaft sowie ein hohes persönliches Engagement. Fehlt eine der translatorischen Subkompetenzen, wird die Leistung zwangsläufig Mängel aufweisen.

Die KÜ erfordert zudem eine weitere spezifische und fachfremde Kompetenz, welche von den Strafverfolgungsbehörden häufig implizit vorausgesetzt wird: die forensische bzw. kriminalistische Kompetenz. Diese forensische Kompetenz hat in der KÜ eine zentrale Bedeutung, wie das Schweizer Projekt gezeigt hat. Wie erwähnt, können erfahrene KÜ-SM Stimmen wiedererkennen, verfügen über Wissen über konspirative Sprache und Täterverhalten und lernen die Personen, die sie über einen längeren Zeitraum abhören, kennen und einschätzen. Sie vernetzen ihr Wissen aus verschiedenen Überwa-

chungsmaßnahmen, in denen sie tätig sind, und entwickeln das, was häufig als „kriminalistisches Gespür“ bezeichnet wird.³⁰

Da KÜ-SM aber über keinerlei forensische oder kriminalistische Ausbildung verfügen, müssen sie allenfalls persönliche Fähigkeiten mitbringen bzw. Wissen aufgrund zunehmender Erfahrung in der KÜ-Sprachmittlung aufbauen. Es ist jedoch aus dem Vorangehenden deutlich geworden, dass die Überwachungsmaßnahmen unter Einsatz von KÜ-SM nur dann erfolgreich sein können, wenn Letztere gerade diese Fähigkeiten haben und in ihren schriftlichen wie mündlichen Translaten all jene Informationen übermitteln, aus denen sich ein holistisches Gesamtbild über Gesprächsinhalt, -situation und -personen ergibt.

3 Fazit und Ausblick

KÜ-SM sind überwiegend externe Dienstleistende im Auftragsverhältnis, die punktuell oder für eine längere Überwachungsmaßnahme beauftragt werden. Sie sind also nicht unmittelbar an den Ermittlungen beteiligt, sind aber ein enger Kooperationspartner der Polizei. Ihnen wird eine hohe Verantwortung übertragen, da nur sie die Kommunikation in der Ausgangssprache abhören, das Gesprochene verstehen, die Situation, in der das Gespräch stattgefunden hat, erfassen können und Wissen über den sozio-kulturellen Hintergrund der Gesprächsteilnehmenden haben. Das Schweizer Forschungsprojekt hat diese Tätigkeit erstmals aus interdisziplinärer Perspektive beschrieben.

Allein die Honorarsummen, die Gegenstand der in diesem Artikel aufgeführten Gerichtsverfahren sind, lassen erahnen, welche Kosten die KÜ-Sprachmittlung den Strafverfolgungsbehörden verursacht. Werden KÜ-SM eingesetzt, hängt der Erfolg einer Ermittlungsmaßnahme auch von der Qualität der translatorischen Arbeit und damit von der Qualifikation der beauftragten Personen ab. Aufgrund des hohen Kostendrucks, der gerade auf den mit der KÜ befassten Polizeibehörden lastet, erscheint die Beauftragung günstiger KÜ-SM häufig als die Lösung des Problems, mit entsprechenden Gefahren für die Qualität der Sprachdienstleistung, wie auch die zitierten Stellungnahmen der Berufsverbände thematisieren.

In vielen Bereichen der Justiz und der Polizeiarbeit sind KI-Lösungen auf dem Vormarsch, um Prozesse zeit- und kostenökonomischer zu gestalten. In der Translationsbranche wiederum werden CAT-Tools und maschinelle Übersetzung (MÜ) sowie Spracherkennung seit Jahrzehnten weiterentwickelt und finden breiten Einsatz. Frei verfügbare Tools, die mit neuronaler Übersetzungstechnologie arbeiten (z.B. DeepL), werden in privaten wie beruflichen Kontexten täglich eingesetzt. Gerade angesichts einer zunehmenden Datenflut aus der Kommunikationsüberwachung scheinen MÜ und KI bspw. zur Übersetzung

- 598 -

Griebel, Kriminalistik 2024, 593-600

- 599 -

von Chats, aber auch automatische Spracherkennung zum Zweck der interlingualen Übertragung, eine effiziente Lösung.

Solange sich aber kein klares Anforderungs- und Kompetenzprofil für die KÜ-Sprachmittlung durchsetzt, bleibt auch unklar, was sie leisten und welche Rolle und Verantwortung sie in den Ermittlungsverfahren und in der Strafverfolgung übernehmen. Denn wie deutlich geworden ist, handelt es sich im Lichte der Schweizer Projektergebnisse bei der KÜ-Sprachmittlung stets um eine (Sprach-)Sachver-

ständigentätigkeit, bei der die Interpretation der Gespräche und die Bereitstellung von Verständnishilfen untrennbarer Teil der translatorischen Tätigkeit sind.³¹

Auf dieser Grundlage stellt sich aus translationswissenschaftlicher Perspektive u.a. die Frage, an welchem Punkt und in welcher Weise MÜ und KI im Rahmen der KÜ-Sprachmittlung implementiert werden und welche Teilaufgaben sie auf ihrem derzeitigen Entwicklungsstand übernehmen können, wer die Qualität des Outputs der KI-Anwendungen kontrollieren kann und welche Kompetenzen sowohl auf Seiten der KÜ-SM als auch der ermittelnden Polizei dazu erforderlich sind. Dabei ist nicht nur an die Übertragung der sprachlichen Inhalte zu denken, sondern auch an die parasprachlichen Elemente und die Einbettung in Gesprächssituation und den Fallkontext, wie oben beschrieben.

So zeigen jüngere Studien auf dem Gebiet der forensischen Transkription - also intralingual und ohne translatorischen Prozess -, dass mit KI-Lösungen erstellte Transkripte noch sehr fehlerbehaftet und bei weitem nicht verlässlich sind, insbesondere bei schlechter Audioqualität.³² Angesichts der zusätzlichen Anforderungen, welche der interlinguale Transfer mit sich bringt, bedarf der Einsatz von KI-Anwendungen in der KÜ-Sprachmittlung daher einer langfristigen strukturierten und forschungsgestützten Planung und Kontrolle der Implementierung.

Schließlich werden auch neue Translate entstehen, welche die Frage aufwerfen, inwieweit Ergebnisse der maschinellen einer- und humanen Tätigkeit andererseits kenntlich gemacht werden müssen, um die Reliabilität der Translate zu gewährleisten. Und nicht zuletzt ist bisher noch nicht gelöst, welche Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf die Entwicklung, das Training und die Implementierung der Systeme zu beachten sind und in welcher Weise die Integration von KI-Lösungen in die Arbeit der Polizei und Strafverfolgung transparent gemacht werden muss.³³

Dies sind nur erste Fragen, die sich aufdrängen und die verdeutlichen, dass der erste Schritt in einer klaren Beschreibung der KÜ-Sprachmittlung als eigenständige Sachverständigentätigkeit besteht. Unbestreitbar ist aber auch, dass es dringend weiterer multidisziplinärer polizei-, rechts- und translationswissenschaftlicher Forschung und Entwicklung in enger Kooperation mit der Praxis und unter Einbezug der internationalen Akteure aller Disziplinen bedarf.

Literaturverzeichnis

Aden, Hartmut ; Schönrock, Sabrina ; Kleemann, Steven ; Tahraoui, Milan (2023): Faire globale Daten-Governance im Sicherheitsbereich? Risiken bei der internationalen Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden und eine mögliche Rolle der Europäischen Union. In: Michael Friedewald, Alexander Roßnagel, Rahild Neuburger, Felix Bieker und Gerrit Hornung (Hg.): Daten-Fairness in einer globalisierten Welt. Baden-Baden: Nomos; Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, S. 285-316.

Binz, Karl Josef (2021): JVEG § 11. In: Karl Josef Binz, Josef Dörndorfer und Walter Zimmermann: Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Und weitere kostenrechtliche Vorschriften: Kommentar. 5. Aufl.. München: C.H. Beck.

Bundesamt für Justiz (2024): Übersicht Telekommunikationsüberwachung für 2022 (Maßnahmen nach § 100a StPO). Hg. v. Referat III 3. Bundesamt für Justiz. Online verfügbar unter https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Uebersicht_TKUE_2022.pdf?__blob=publication-File&v=9, zuletzt aktualisiert am 2024, zuletzt geprüft am 4.8.2024.

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer Baden-Württemberg (o.D.): Positionspapier. Online verfügbar unter https://bw.bdue.de/fileadmin/verbaende/bw/Dateien/PDF-Dateien/Positionspapier_Interne_Anweisung.pdf, zuletzt geprüft am 10.8.2024.

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) (2024): Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes, 18.4.2024. Online verfügbar unter https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_Stellungnahme_Neustrukturierung_BPoliG.pdf, zuletzt geprüft am 10.8.2024.

Capus, Nadja ; Griebel, Cornelia (2021): The (In-)Visibility of Interpreters in Legal Wiretapping. A Case Study: How the Swiss Federal Court Clears or Thickens the Fog. *International Journal of Language & Law (JLL)*, Vol 10. DOI: 10.14762/JLL.2021.37.

Capus, Nadja ; Griebel, Cornelia ; Havelka, Ivana (2024; im Erscheinen): Multilingual Communications Surveillance in Criminal Law. The role of intercept interpreters and translators. [S.l.]: *Edward Elgar Publishing*. <https://www.e-elgar.com/shop/gbp/multilingual-communications-surveillance-in-criminal-law-9781035331468.html>, zuletzt geprüft am 10.8.2024.

Capus, Nadja ; Grisot, Cristina (2023): Ghostwriters of crime narratives: Constructing the story by referring to intercept interpreters' contributions in criminal case files. In: *Crime, media, culture* 19 (3), S. 380-399. DOI: 10.1177/17416590221133304.

Capus, Nadja ; Havelka, Ivana (2021a): Geheime Kommunikationsüberwachung bei der Polizei: eine interdisziplinäre Literaturrecherche zum translatorischen Handlungsrahmen. In: *trans-kom* 14 (2), S. 1-22.

Capus, Nadja ; Havelka, Ivana (2021b): Interpreting Intercepted Communication: A Sui Generis Translational Activity. In: *Int J Semiot Law*. DOI: 10.1007/s11196-021-09876-0.

Fraser, Helen (2022): A Framework for Deciding How to Create and Evaluate Transcripts for Forensic and Other Purposes. In: *Frontiers in Communication* 7, Art. 898410. DOI: 10.3389/fcomm.2022.898410.

Griebel, Cornelia ; Havelka, Ivana (2024): Interpreting, translating or investigating? Framing the competences of a hybrid translational field: intercept interpreting. In: *Perspectives*, S. 1-19. DOI: 10.1080/0907676X.2024.2305376.

Griebel, Cornelia ; Hohl Zürcher, Franziska (2023): The work of intercept interpreters in lawful communication surveillance: A daily trade-off between formal requirements and informal needs. In: *Brodersen, H. K.; Capus, N., & Rosset, D. (forthcoming). The politics of (in)formality in criminal procedures. International Journal of Law, Crime and Justice* 74. DOI: 10.1016/j.ijlcj.2023.100609.

Havelka, Ivana (2024): Interpreting intercepted communication: From talk to evidence. In: *Translation and Interpreting* 16 (1), S. 17-37. DOI: 10.12807/ti.116201.2024.a02.

Hohl Zürcher, Franziska; Capus, Nadja (2024): Redefining Interpreter's and Translator's roles. In: *REI* 10 (2), S. 689-712. DOI: 10.21783/rei.v10i2.817.

Hohl Zürcher, Franziska ; Griebel, Cornelia (2024): Role making in translational contexts. A qualitative study on the different roles of intercept interpreters/translators in covert communication surveillance. In: *Translation in Society*. DOI: 10.1075/tris.24007.hoh.

Huber, Tanja ; Schibli, Robert ; Hsu-Gürber, Annina (2023): Sprachdienstleistungen in juristischen Verfahren. In: Justice-Justice-Giustizia (1), S. 1-18, zuletzt geprüft am 10.8.2024.

Kade, Otto (1968): Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung. Beihefte zur Zeitschrift Fremdsprachen (1). Leipzig: Verlag Enzyklopädie.

LG Düsseldorf 2. große Strafkammer, Beschluss vom 26.7.2021, Aktenzeichen 2 KLs 3/20. In: Dejure.org, zuletzt geprüft am 10.8.2024.

Loakes, Debbie (2024): Automatic speech recognition and the transcription of indistinct forensic audio: how do the new generation of systems fare? In: Front. Commun. 9, Art. 1281407. DOI: 10.3389/fcomm.2024.1281407.

OLG Hamm 4. Strafsenat, Beschluss vom 21.2.2019, Aktenzeichen 4 Ws 150/18. In: Dejure.org.

OLG Stuttgart 1. Strafsenat, Beschluss vom 15.4.2019, Aktenzeichen 1 Ws 52/19, 1 Ws 56/19, 1 Ws 57/19. In: Dejure.org, zuletzt geprüft am 10.8.2024.

OLG Stuttgart 4. Strafsenat, Beschluss vom 28.2.2020, Aktenzeichen 4 Ws 45/20. In: Dejure.org, zuletzt geprüft am 10.8.2024.

Prunč, Erich (2013): Entwicklungslinien der Translationswissenschaft. Von den Asymmetrien der Sprachen zu den Asymmetrien der Macht. Berlin: Frank & Timme.

Reiß, Katharina ; Vermeer, Hans Josef (1984/1991): Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie. 2. Aufl.. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.

Schl.-Holst. OLG 1. Strafsenat, Beschluss vom 23.3.2015, Aktenzeichen 1 Ws 79/15 (39/15). In: Dejure.org, zuletzt geprüft am 10.8.2024.

Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V. (VVU) (2024): Stellungnahme vom 8.7.2024 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts. (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 - KostRÄG 2025), 8.7.2024. Online verfügbar unter <https://www.vvu-bw.de/cms/iwebs/download.aspx?id=129730>, zuletzt geprüft am 10.8.2024.

Dr. Cornelia Griebel



ist Dozentin am FTSK der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Ihre Forschung widmet sich der Rechtsübersetzung, der Verständlichkeit im Bereich der mehrsprachigen Kommunikation von Behörden und Institutionen und der Sprachmittlung in der Kommunikationsüberwachung im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen. Sie ist Mitglied des Forschungszentrums Transius der Universität Genf. Darüber hinaus ist sie seit über 20 Jahren als freiberufliche Übersetzerin tätig.

griebco@uni-mainz.de

Fußnoten

- 1) Bundesamt für Justiz 2024.
- 2) In diesem Beitrag werden die Bezeichnungen „KÜ-Sprachmittlerinnen und -Sprachmittler“ und „KÜ-Sprachmittlung“ für diese spezifische translatorische Tätigkeit im Rahmen der Kommunikationsüberwachung verwendet. Dies dient der Abgrenzung der Tätigkeit von denen des Übersetzens und Dolmetschens.
- 3) *Capus und Havelka 2021a; Capus und Griebel 2021.*
- 4) SNF-Forschungsprojekt „Geheime Kommunikationsüberwachung mit Sprachmittlerinnen und -mittlern“ (Projektnr. 100011_184896; 2019-2023); <https://data.snf.ch/grants?q=capus>; abgerufen am 10.8.2024.
- 5) *Capus et al. 2024* (im Erscheinen) Die deutschsprachige Fassung ist in Vorbereitung und wird in Kürze im Verlag Frank & Timme, Berlin, publiziert.
- 6) *Huber et al. 2023.*
- 7) <https://www.fsr2022.de/>; abgerufen am 10.8.2024.

- 8) Für diese Forderungen und insbesondere auch gegen die Beschäftigung nicht qualifizierter und damit häufig billigerer KÜ-SM sowie die ungleiche und sinkende Vergütung von KÜ-SM bei Einsätzen bei der Polizei setzen sich seit Jahren auch die Berufsverbände ein. S. z.B. die folgenden Stellungnahmen: Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V. (VVU) 2024; Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer Baden-Württemberg o.D.; Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) 2024.
- 9) S. z.B. OLG Hamm 4. Strafsenat, Beschluss vom 21.2.2019; OLG Stuttgart 1. Strafsenat, Beschluss vom 15.4.2019; OLG Stuttgart 4. Strafsenat, Beschluss vom 28.2.2020; Schl.-Holst. OLG 1. Strafsenat, Beschluss vom 23.3.2015.
- 10) *Binz* 2021, Rz. 23-24.
- 11) OLG Stuttgart 4. Strafsenat, Beschluss vom 28.2.2020, Rz. 12.
- 12) Ebd.
- 13) LG Düsseldorf 2. große Strafkammer, Beschluss vom 26.7.2021, Rz. 11.
- 14) *Binz* 2021, Rz. 28.
- 15) Näheres zu diesem Abschnitt s. in *Capus und Havelka* 2021b.
- 16) Vgl. Schl.-Holst. OLG 1. Strafsenat, Beschluss vom 23.3.2015, Rz. 10.
- 17) Vgl. zum Folgenden ausführlich *Capus und Griebel* 2021.
- 18) *Kade* 1968; *Reiß* und *Vermeer* 1984/1991.
- 19) OLG Stuttgart 4. Strafsenat, Beschluss vom 28.2.2020, Rz. 2.
- 20)

OLG Hamm 4. Strafsenat, Beschluss vom 21.2.2019, Rz. 13.

- 21) *Capus et al. 2024* (im Erscheinen); *Capus und Griebel 2021*.
- 22) *Havelka 2024*.
- 23) *Capus und Grisot 2023*; *Hohl Zürcher und Capus 2024*.
- 24) *Griebel und Hohl Zürcher 2023*.
- 25) *Hohl Zürcher und Griebel 2024*.
- 26) *Havelka 2024*.
- 27) Diese Strategie wird auch im Beschluss des OLG Stuttgart zur Lösung von Problemen durch schlechte Audioqualität beschrieben. S. OLG Stuttgart 4. Strafsenat, Beschluss vom 28.2.2020, Rz. 12.
- 28) S. z.B. Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) 2024.
- 29) Dieses Kapitel basiert auf *Griebel und Havelka 2024*; *Capus et al. 2024* (im Erscheinen).
- 30) *Griebel und Hohl Zürcher 2023*.
- 31) Aus translationswissenschaftlicher Perspektive handelt es bei jedem translatorischen Akt grundsätzlich um einen Sprach- und Kulturtransfer. Eine Übertragung sprachlicher Äußerungen ohne Übertragung von deren Sinn stellt keine professionelle Translationsleistung dar. Vgl. z.B. *Prunč 2013*.
- 32) Vgl. z.B. *Loakes 2024*; *Fraser 2022*.
- 33) Vgl. z.B. *Aden et al. 2023*.

